

den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne – mit Ausnahme der Lotterien Glücksspirale Gewinnklasse 7 und Die Sieger-Chance Gewinnklasse 2 – werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Spielteilnahme zu den Ziehungen am Mittwoch, den 14. Mai 2025.

GABl. S. 605

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Vom 14. Mai 2025 – Az.: 86-1114.3 –

I.

Aufgrund von § 15 und § 16 Abs. 1 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vom 20. November 2012 wird

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- Organisationen von politischen Parteien,
- gewerkschaftlichen Organisationen,
- Sportvereinen,
- Feuerwehren,
- sonstigen rechtsfähigen Vereinen,
- Stiftungen sowie
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts

eine allgemeine Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen terrestrischen Lotterien und Ausspielungen erteilt,

1. die auf das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises beschränkt sind, oder sich zusätzlich hierzu höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,

3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

II.

Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.

III.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LGlüG werden Ausnahmen von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) zugelassen.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) und des Landesglücksspielgesetzes zu beachten.

IV.

Der Widerruf dieser allgemeinen Erlaubnis sowie deren nachträgliche Änderung oder Ergänzung bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 25. Juni 2021 und in der hierzu ergangenen Rennwett- und Lotteriesgesetz-Durchführungsverordnung (BGBl. I S. 2065), jeweils in der geltenden Fassung, sind zu beachten. Danach ist für eine Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig vor Beginn bei dem für Baden-Württemberg zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach, 76225 Karlsruhe, eine Lotteriesteueranzeige abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl und der Preis der Lose, die geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags. Daneben ist ein Spielplan vorzulegen.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser allgemeinen Erlaubnis tritt die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen vom 16. Mai 2022 (GABl. vom 29. Juni 2022, S. 437) außer Kraft.

GABl. S. 613